

AUSSCHREIBUNG eines LYRIK-Stipendiums

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. d) K-KFördG 2001 unter anderem der Bereich Literatur zu fördern.

Bei der Vergabe von Stipendien wird, soweit möglich, auf die Einhaltung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), die von den Vereinten Nationen formuliert wurden, geachtet. So wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter angestrebt (SDG 5).

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Autor:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich verstärkt dem kreativen Schaffensprozess zu widmen und im Rahmen der Stipendienlaufzeit (sechs Monate) ein Projekt zu finalisieren. Nach Ablauf der Stipendienlaufzeit wird – sofern möglich bzw. nicht bereits durch den/die Stipendienempfänger:in vorgesehen – eine öffentliche Präsentation (z. B. Lesung) des Arbeitsergebnisses angestrebt.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 für den Zeitraum vom **1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025** ein mit **€ 5.250,-** dotiertes Stipendium (€ 875,-/Monat).

Förderungswürdig sind ausschließlich in Arbeit befindliche Lyrik-Projekte.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Autor:innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- **Inhaltliche Voraussetzungen:**
 - Qualitätsanspruch.
 - Das künstlerische Vorhaben muss in der Projektbeschreibung überzeugend und klar dargestellt sein.
 - Das Vorhaben sollte sich durch Eigenständigkeit und Innovation auszeichnen.
- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) vollständig ausgefüllt und unterfertigt inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Anlagen nur im PDF-Format möglich:

- Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Erklärung in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Werkverzeichnis (Publikationsliste) **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
- Arbeitsproben aus dem geplanten Projekt max. 20 DIN-A4-Seiten **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB)
- weitere Uploads (z. B. detaillierte Projektbeschreibung etc.) **im pdf-Format** (max. 2048 KB pro Upload) möglich.

- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Pro Ausschreibungstermin wird nur eine Projekt-Einreichung akzeptiert.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
- Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Die/Der Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber:in bzw. den/die Stipendiaten:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet die/der Kulturreferent:in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Literatur des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. b) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten:innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten:innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) inkl. Belegexemplar in digitaler Form an den Förderungsgeber abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Schilderung des Projektvorhabens
- ggf. Bilddarstellungen
- Belegexemplar in digitaler Form u. ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten (Lesungen etc.) und Nachfolgeprojekte

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Die/Der Stipendiat:in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Autor:innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular bis 28. Februar 2025** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.